

Arbeitsentgelt

Besonderheiten durch die Coronapandemie; beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung

alphabetische Übersicht

Stand: 01.07.2021

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitsentgelte der Versicherten Teil der Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (§ 153 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Die Beitragspflicht der Arbeitsentgelte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltordnung - SvEV -.

Arbeitsentgelte sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV).

Nachfolgend sind die Entgeltarten mit Erläuterungen und Rechtsgrundlagen aufgelistet, die im Zusammenhang mit der Coronapandemie stehen. Die Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist mit "ja" oder "nein" angegeben.

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Ärztinnen/Ärzte in Impfzentren und mobilen Impfteams (Corona)	siehe 'Impfzentren (Corona)'				
Ärztinnen/Ärzte in Testzentren und mobilen Testteams (Corona)	siehe 'Testzentren (Corona)'				
Corona-Prämie	Siehe 'Prämien'				
Entschädigungen	für Verdienstaufschlag auf Grund eines Verbots der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz	nein	§ 56 Abs. 1 IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
	für Verdienstaufschlag, der erwerbstätigen Sorgeberechtigten auf Grund von behördlichen Schließungen oder Betretungsverboten von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz entsteht	nein	§ 56 Abs. 1a IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
Impfzentren (Corona)	Einnahmen von Ärztinnen/Ärzte zwischen dem 15.12.2020 und dem 31.12.2021, wenn diese abhängig beschäftigt in Impfzentren oder mobilen Impfteams tätig werden	nein	ausgenommen sind Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Ärztinnen/Ärzte, die gemäß § 1 AÜG an ein Impfzentrum oder Impfteam überlassen werden	§ 130 S. 1 SGB IV	
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen in Impfzentren oder mobilen Impfteams in den Jahren 2020 und 2021, die direkt an der Impfung beteiligt sind, bis zu einer Höhe von 3.000€ (2021) bzw. 2.400€ (2020)	nein	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26 EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen in Impfzentren oder mobilen Impfteams in den Jahren 2020 und 2021, die in der Verwaltung oder Organisation tätig sind, bis zu einer Höhe von 840€ (2021) bzw. 720€ (2020)	nein	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26a EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Kurzarbeit	tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet	ja		§ 14 SGB IV	
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt)	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§§ 95 ff. SGB III)	nein	§ 3 Nr. 2a EStG		
Pflegebonus (Corona)	siehe 'Corona-Prämie' unter 'Prämie'				
Prämien	Corona-Prämie: Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einer Gesamthöhe von 1500€, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.03.2022 auf Grund der Corona-Krise zusätzliche zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Hierzu zählt auch der Pflegebonus. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht darunter.	nein	§ 3 Nr. 11a EStG Hinweis: Umwandlungen von bestehenden Ansprüchen auf Urlaubsgeld oder Bonuszahlungen erfüllen regelmäßig nicht das Zusätzlichkeitserfordernis	§ 1 SvEV	
Testzentren (Corona)	Einnahmen von Ärztinnen/Ärzte zwischen dem 04.03.2021 und dem 31.12.2021, wenn diese abhängig beschäftigt in Testzentren oder mobilen Testteams tätig werden	nein	ausgenommen sind Ärztinnen/Ärzte, die gemäß § 1 AÜG an ein Testzentrum oder Testteam überlassen werden	§ 131 S. 1 SGB IV	